



Information für Fallschirmspringer

(ersetzt die „Information für Fallschirmspringer“ vom 1.6.2006)

Die ZLPV 2006 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006) wurde im Jahr 2006 erlassen und brachte auch für Fallschirmspringer einige wesentliche Neuerungen. Vor kurzem wurde diese Verordnung novelliert. Die aktuellen Bestimmungen werden hiermit kurz zusammengefasst dargestellt:

Das Mindestalter für Fallschirmspringer beträgt nun 15 Jahre. Mit der Ausbildung zum Fallschirmspringer darf bereits mit 14 Jahren begonnen werden. Eine Schulung von jüngeren Personen kann der ÖAeC als Behörde über Antrag genehmigen, wobei dafür in der Regel die Vorlage eines fliegerärztlichen Gutachtens über die geistige und körperliche Tauglichkeit der unter 14-jährigen Person für das Fallschirmspringen erforderlich sein wird. Bei Minderjährigen ist vor Beginn der Ausbildung und zur Scheinausstellung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel zumindest eines Elternteils) notwendig.

Es ist weder ein Flugschülerausweis noch ein fliegerärztliches Gutachten für die Ausbildung und die Scheinausstellung (Grundberechtigung) erforderlich. Zu Dokumentation der gesetzlichen Anforderungen wird die Abgabe einer schriftlichen Erklärung empfohlen, wonach der Sprungschüler die in § 5 ZLPV 2006 festgelegten Anforderungen an die geistige und körperliche Tauglichkeit erfüllt. Der Mustertext einer solchen Erklärung wurde allen Sprungschulen bereits zur Verfügung gestellt. Auch ein Strafregisterauszug ist zur Scheinausstellung in der Regel nicht mehr notwendig. Nur bei begründeten Zweifeln an der Verlässlichkeit kann die Behörde die Vorlage verlangen.

Die Prüfungskommission für Fallschirmsprunglehrer wurde wieder eingeführt. Die Lehrerprüfung wird daher wieder von 3 von der Behörde ernannten Prüfungskommissionmitgliedern (1 Vorsitzender, 2 Mitglieder) abgenommen. Die Form der Prüfung bleibt unverändert (Probenvortrag und Fachgespräch). Die Grundberechtigung und die Sichtnachtsprungberechtigung sind unbefristet gültig. Der Nachweis, dass eine bestimmte Sprunganzahl innerhalb der letzten Zeit erreicht worden ist, entfällt. Nur bei Zweifeln am Fortbestand der fachlichen Befähigung kann die Behörde eine Überprüfung anordnen. Die Aufrechterhaltung der übrigen Berechtigungen (Packberechtigung, Lehrberechtigung, Tandemberechtigung) ist – wie bisher – an bestimmte, nicht geänderte Bedingungen geknüpft. Ein fliegerärztliches Gutachten ist nur für Inhaber einer Tandemberechtigung und für AFF-Lehrer erforderlich. Alle anderen Fallschirmspringer (also auch Lehrer, die nicht nach der AFF-Methode schulen) brauchen weder bei der Scheinausstellung noch im weiteren Verlauf ein „Medical“.